

Wiss. Mit. Philip Bender, LL.M. (Yale), Maître en droit (Paris II), München\*

## „Klagen über Corona“

THEMATIK	Leistungsstörungenrecht, Deliktsrecht, Zivilprozessrecht
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
HILFSMITTEL	Schönfelder

### ■ SACHVERHALT

#### TEIL I

A aus Bayreuth ist im Verkauf von Porzellanwaren tätig. Auf ihrer Internetseite bietet sie unter anderem eine antike chinesische Vase der Ming-Dynastie mit besonders charakteristischer Alterung für 4.000 EUR und eine Zierschüssel eigener Produktion für 1.000 EUR an, die mit dem Konterfei des Käufers angefertigt werden kann. Dem in Nürnberg wohnhaften B gefallen beide Produkte. Er begibt sich daraufhin am 10.2.2020 in den Laden der A in Bayreuth und entschließt sich zum Kauf sowohl der Vase als auch der Zierschüssel. Da die Vase erst importiert und die Zierschüssel erst hergestellt werden muss, sagt A dem B zu, beide Kaufgegenstände am 18.5.2020 zur Abholung bereitzustellen. Zahlung soll bei Abholung erfolgen.

B freut sich sehr auf die Vase, die einen Ehrenplatz in seinem Privatmuseum erhalten soll. Für die Erstaussstellung der Vase plant er eine Eröffnungsfeier für den 7.5.2020. Für Werbezwecke gibt er noch am 12.2.2020 Flyer zu einem Gesamtpreis von 500 EUR in Druck.

Mit dem Ausbruch der für A und B zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbaren Corona-Krise kommt es zu diversen Handelsbeschränkungen. Insbesondere verbietet die Volksrepublik China im Rahmen der Renationalisierung ihrer Wirtschaft den Export von Ming-Vasen.

B wird alsbald positiv auf das Corona-Virus getestet. Am 1.4.2020 wird deshalb auf der Grundlage von §§ 28 I 1 Hs. 1, 30 I 2 IfSG eine zweiwöchige Isolierung angeordnet, die nach § 73 I a Nr. 6 IfSG bußgeldbewehrt ist. B will sich jedoch von „etwas Husten“ und dem „Obrigkeitsstaat“ nicht an der Verfolgung seiner Geschäfte hindern lassen. Er sucht daher unter Missachtung der behördlichen Anordnung die Produktionsstätte der A auf, um nach dem Rechten zu sehen und persönlich die Produktion seiner Zierschale zu überwachen. Dadurch infiziert er die anwesenden Arbeiter und löst einen Corona-Ausbruch im Werk der A aus, sodass der Freistaat Bayern (rechtmäßig) die vorübergehende Betriebsschließung verfügt. Die Gesundheit der A selbst ist nicht betroffen. Unter diesen Umständen die Zierschale herzustellen, etwa durch Verlagerung der Produktion auf einen anderen Standort, würde für die A zusätzliche Herstellungskosten von 10.000 EUR bedeuten. Der Marktwert der Zier-

\* Der Autor ist derzeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen und im Examinatorium Zivilrecht der Ludwig-Maximilians-Universität München tätig. – Die für die Veröffentlichung aktualisierte Klausur wurde am 26.9.2020 im Klausurenkurs der Ludwig-Maximilians-Universität München gestellt. Es wurde ein Schnitt von 6,78 Punkten erzielt.

schale bleibt trotz Corona bei 1.000 EUR. Die Schließung verursacht einen Betriebsausfallschaden von 20.000 EUR.

Aufgrund der Corona-Krise sind außerdem jegliche Veranstaltungen untersagt, insbesondere auch die Eröffnungsfeier im Museum des B.

Als B am 18.5.2020 bei A die Vase und die Zierschale abholen will, erklärt A, dass ihr angesichts der Umstände ihre Leistungserbringung unmöglich sei, sie allerdings auf die Zahlung des Kaufpreises bestehen müsse und zudem gegen B 20.000 EUR Schadensersatz aufgrund des Betriebsausfalls infolge der von B verursachten Betriebsschließung geltend mache. B hingegen meint, die Lieferhindernisse bestünden nur „im Kopf“ der A. Jedenfalls gelte der Grundsatz „ohne Ware kein Geld“. Damit dass der Freistaat den Betrieb stilllege, habe er nichts zu tun. Im Übrigen habe der Freistaat ja wohl die Isolierung nicht angeordnet, um allein A zu schützen. Wenn A aber schon auf Konfrontationskurs gehe, wolle B jedenfalls die für die Flyer aufgewendeten 500 EUR ersetzt, denn ohne Vase erübrige sich die Einweihungsfeier.

A verklagt daraufhin B vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth auf Zahlung von insgesamt 25.000 EUR. B erklärt im Prozess, für den Fall des Bestehens der Klageforderung iHv 500 EUR hilfsweise mit seiner Forderung bezüglich der Flyer in dieser Höhe aufzurechnen, und erhebt für den Fall, dass seine Forderung bezüglich der Flyer nicht infolge der Prozessaufrechnung erloschen ist, hilfsweise Widerklage auf Zahlung von 500 EUR. A und B sind bei allen Prozesshandlungen anwaltlich vertreten.

## TEIL II

A hat ihr Porzellangeschäft in Bayreuth bei C, wohnhaft in Augsburg, angemietet. Aufgrund einer vom Freistaat Bayern verfügten Ausgangsbeschränkung bleibt im Monat April die Kundschaft weitgehend aus. Ihre Existenz ist dadurch zwar nicht bedroht, zumal A staatliche Soforthilfen bezieht und sich die Lage im Laufe des Monats Mai bessert, doch erleidet A Gewinneinbußen von 50 %. Der Vertrag enthält für einen derartigen Fall keine Regelung.

Als C die Miete für den Monat April iHv 6.000 EUR anfordert, erklärt A, das Mietobjekt sei mangelhaft. Schließlich habe sie Gewerberaum gemietet. Jedenfalls hätten sie dem Vertrag ganz andere Umstände zugrunde gelegt, sodass sie für April nichts oder nicht den gesamten Betrag schulde.

C erhebt daraufhin ordnungsgemäß vertreten Klage auf Zahlung von 6.000 EUR vor dem Landgericht Bayreuth.

### Vermerk für den Bearbeiter:

**Teil I:** Haben die Klagen Aussicht auf Erfolg?

**Teil II:** Hat die Klage von C Aussicht auf Erfolg?

### Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der für die am 1.4.2020 angeordnete Isolierung maßgeblichen Fassung:

§ 1 I: „Zweck des Gesetzes ist es, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.“

§ 28 I 1 Hs. 1.: „Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist ...“

§ 30 I: „<sup>1</sup>Die zuständige Behörde hat anzuordnen, dass Personen, die an Lungenpest oder an von Mensch zu Mensch übertragbarem hämorrhagischem Fieber erkrankt oder dessen verdächtig sind, unverzüglich in einem Krankenhaus oder eine für diese Krankheiten geeigneten Einrichtung abgesondert werden. <sup>2</sup>Bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern kann angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden.“

§ 73 I a: „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...

6. einer vollziehbaren Anordnung nach ... § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2, § 30 Absatz 1 Satz 2 ... zuwiderhandelt.“

## ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · EXAMINATORIUM KLAUSUR ZIVILRECHT · „KLAGEN ÜBER CORONA“

**Hinweis:** § 28 I 1 Hs. 1 IfSG wurde mit Wirkung vom 19.11.2020 um einen Verweis auf den neu eingefügten § 28 a IfSG ergänzt, der Regelbeispiele für gewisse besondere Maßnahmen gegen Corona enthält. Die coronabedingte Isolierung ist jedoch nach wie vor auf § 30 I 2 IfSG zu stützen, sodass sich insofern auch keine Änderungen für die Falllösung ergeben.

Der Wortlaut des § 30 I 1 IfSG wurde nicht geändert. Allerdings wird § 30 IfSG mit Wirkung vom 23.5.2020 mit „Absonderung“ und nicht mehr mit „Quarantäne“ überschrieben. Hintergrund: Die Quarantäne betrifft nur Ansteckungsverdächtige, die Isolierung hingegen tatsächlich Erkrankte. Absonderung ist der Oberbegriff (*Kießling/Kießling*, IfSG, 2020, IfSG § 30 Rn. 4). Eine inhaltliche Änderung ergibt sich durch diese terminologische Richtigstellung wiederum nicht.